MONARCHISCHER KONSTITUTIONALISMUS: Zu einer neuen Deutung der deutschen und europäischen Verfassungsentwicklung im 19. Jh.

Author(s): Hans-Christof Kraus

Source: Der Staat, 2004, Vol. 43, No. 4 (2004), pp. 595-620

Published by: Duncker & Humblot GmbH

Stable URL: https://www.jstor.org/stable/43643517

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at https://about.jstor.org/terms



is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to Der Staat

BERICHTE UND KRITIK

MONARCHISCHER KONSTITUTIONALISMUS

Zu einer neuen Deutung der deutschen und europäischen Verfassungsentwicklung im 19. Jh.*

Von Hans-Christof Kraus, München

T.

Nachdem sie für längere Zeit dem akademischen Dornröschenschlaf anheim gefallen zu sein schien, erfährt die Verfassungsgeschichte derzeit eine geradezu erstaunliche Konjunktur. Und das betrifft nicht nur die allgemeine Grundlagenreflexion über den Begriff, die Idee und die historischen Dimensionen des Phänomens "Verfassung", nicht nur die Verfassungsgeschichte als eine wissenschaftliche Disziplin, die der Geschichts- und der Rechtswissenschaft gemeinsam ist², sondern ebenfalls erneut die gesamte deutsche Verfassungsgeschichte³ wie auch speziell diejenige der vergangenen beiden Jahrhunderte⁴. Erfreulicherweise kommt derzeit auch ein Projekt erneut in Gang, das bereits vor etwa einem Jahrhundert der Berliner Verfassungshistoriker Otto Hintze in Angriff genommen, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht zu Ende geführt hatte: eine allgemeine vergleichende Verfassungsgeschichte der neueren Staatenwelt⁵. Zwar wurde vor

^{*} Zugleich Besprechung von: *Martin Kirsch*, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäische Verfassungsform – Frankreich im Vergleich (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 150), Göttingen 1999, Vandenhoeck & Ruprecht. 476 S.

¹ Vgl. etwa H. Vorländer, Die Verfassung. Idee und Geschichte, 1999.

² s. etwa M. Stolleis, Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, in: H.-J. Goertz (Hrsg.): Geschichte. Ein Grundkurs, 2001, S. 340–361; J. Eibach, Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: ders./G. Lottes (Hrsg.), Kompaß der Geschichtswissenschaft, 2002, S. 142–151. – Weiterhin wichtig bleibt: H. Boldt, Einführung in die Verfassungsgeschichte, 1984.

³ Wichtigste neuere Gesamtdarstellung ist ohne Zweifel: *D. Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 4. Aufl. 2001.

⁴ s. etwa: *H. Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, 1990; *M. Botzenhart*, Deutsche Verfassungsgeschichte 1806–1949, 1993; *H. Brandt*, Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945, 1998; *R. Weber-Fas*, Deutschlands Verfassung. Vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 2001.

 $^{^5}$ Vgl. dazu besonders: W. Neugebauer, Otto Hintze und seine Konzeption der "Allgemeinen Verfassungsgeschichte der neueren Staaten": Zeitschrift für Historische Forschung 20 (1993), S. 65-96.

wenigen Jahren ein erster Band mit Fragmenten des ursprünglichen (als Ganzes aber verloren gegangenen) Hintzeschen Hauptwerks veröffentlicht⁶, doch die überlieferten Reste lassen den Verlust des Originalmanuskripts nur um so schmerzlicher erscheinen. Hintzes wichtigster Schüler und zweiter Berliner Lehrstuhlnachfolger *Fritz Hartung*, dessen zwischen 1914 und 1968 vielfach neu aufgelegte und überarbeitete Darstellung der neuzeitlichen deutschen Verfassungsgeschichte seinerzeit selbst zu einem Klassiker ihres Genres wurde⁷, hat sein über lange Jahre hinweg verfolgtes eigenes Projekt einer vergleichenden allgemeinen Verfassungsgeschichte der Neuzeit ebenfalls nicht vollenden können⁸.

Gleichwohl ist die besondere Fruchtbarkeit der vergleichenden Methode gerade in der Verfassungsgeschichte, wie bereits die bekannten älteren Einzelstudien von Hintze⁹ und Hartung¹⁰ zeigen, niemals bestritten worden. Im Gegenteil: Man muß sich eigentlich vielmehr darüber wundern, daß sie erst in allerjüngster Zeit wirklich ernsthaft in Angriff genommen wird. Große Zeiträume umfassen – wenngleich in sehr unterschiedlicher Gewichtung und mit stark differierendem wissenschaftlichem Ansatz – die beiden Überblicksdarstellungen von Wolfgang Reinhard, der mit seiner originell-eigenwilligen "Geschichte der Staatsgewalt" vor allem den Aufstieg des modernen Staates in der frühen Neuzeit sowie dessen soziale und gesellschaftliche Bedingungen im Blick hat¹¹, und von *Hans Fenske*, der sehr stark von heute gültigen Normen ausgeht und die Herausbildung des "modernen Verfassungsstaats" in vergleichender Perspektive bis zum frühen 20. Jh. zu seinem zentralen Thema gemacht hat¹². Die geistreiche, aber inhaltlich eher ungleichgewichtig gestaltete Synthese Martin van Crevelds, die unter dem Titel "Aufstieg und Untergang des Staates" zeitgleich mit Reinhards Werk erschienen ist, bietet indes eine noch weiter gespannte Perspektive, die von

⁶ O. Hintze, Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der neueren Staaten. Fragmente, Bd. 1, hrsg. v. G. Di Costanzo/M. Erbe/W. Neugebauer, 1998 (dazu vgl. auch die Rezension des Verfassers in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 22. 4. 1999, S. 55).

⁷ F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1914 (bis 1969 insgesamt 9 Auflagen!).

⁸ Vgl. W. Schochow, Ein Historiker in der Zeit – Versuch über Fritz Hartung (1883 – 1967): Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 32 (1983), S. 244.

⁹ s. etwa – pars pro toto – nur *O. Hintze*, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: *ders.*, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. G. Oestreich, 3. Aufl. 1979, S. 120–139; *ders.*, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, in: ebd., S. 140–185; *ders.*, Wesen und Wandlung des modernen Staates, in: ebd., S. 470–496.

¹⁰ s. F. Hartung, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte, in: ders., Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen, 1940, S. 41–47; ders., Die Entwicklung der Konstitutionellen Monarchie in Europa, in: ebd., S. 183–229; ders., Der aufgeklärte Absolutismus, in: ders., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, 1961, S. 149–177.

¹¹ W. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1999.

¹² H. Fenske, Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert, 2001 (dazu auch die Rezension des Verfassers, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 25. 8. 2001, S. 46).

der "Vorgeschichte" bis zum (wie van Creveld meint) "Niedergang des Staates ab 1975" reicht¹³.

II.

Im Vergleich zu den drei zuletzt genannten monumentalen Übersichten nimmt sich das Anliegen von Martin Kirsch, der in seiner neuen Studie über "Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert" zentrale Grundaspekte und Verlaufsformen der kontinentaleuropäischen Verfassungsgeschichte dieser Epoche zu rekonstruieren sich anschickt, auf den ersten Blick eher bescheiden aus. Doch dies ist, aufs Ganze gesehen, keineswegs der Fall. Denn der Autor beabsichtigt mit seiner, um es gleich vorwegzunehmen, wegweisenden und unbedingt grundlegenden Arbeit nichts weniger als eine völlige Neubestimmung und auch Neubewertung der europäischen Verfassungsentwicklung des vorletzten Jahrhunderts. Und gleichzeitig geht es ihm darum, mit allerhand liebgewordenen Legenden der späten Nachkriegszeit, etwa der bekannten "Lehre" vom "deutschen Sonderweg in die Moderne". gründlich aufzuräumen. Die von Kirsch mit bewundernswerter Konsequenz streng durchgehaltene vergleichende Perspektive ermöglicht es ihm, zu völlig neuen Resultaten und überraschenden Einblicken in vermeintlich bereits feststehende Tatbestände zu gelangen. Dies alles (und noch anderes mehr) macht seine Studie auf Anhieb zu einem außerordentlich wichtigen Standardwerk der neueren Verfassungsgeschichte, das künftig nicht mehr übersehen werden kann.

Im Kern geht es dem Autor um eine vergleichende Geschichte der wichtigsten kontinentaleuropäischen Verfassungsstrukturen im 19. Jh., und er knüpft dabei an die wenig bekannte, aber von ihm ausdrücklich als "wegweisend"¹⁴ bezeichnete Altersstudie "Genealogie der Verfassungen" von Conrad Bornhak an, in der erstmals eine Theorie der einzelnen Verfassungsfamilien oder "Verfassungskreise" des modernen europäischen Konstitutionalismus entworfen worden war¹⁵; als vorbildlich nennt er ebenfalls die politikwissenschaftliche vergleichende Studie zur Entwicklung der europäischen parlamentarischen Regierungssysteme von Klaus von Beume¹⁶. Dabei ist es für Kirsch ein zentrales Anliegen, den gegenwärtigen Diskussionsstand um die vorgeblich spezifisch deutsche "konstitutionelle Monarchie" gleich in doppelter Hinsicht zu überwinden: Denn die vor allem von Otto Hintze vertretene und später von Ernst Rudolf Huber aufgenommene und weitergeführte Deutung, es habe sich hierbei um das spezifisch "preußischdeutsche System" im Gegensatz zum "Parlamentarismus des Westens" gehandelt17, wird von Kirsch ebenso widerlegt wie zugleich das andere, bis

¹³ Martin van Creveld, The Rise an Fall of the State, 1999 (dt.: Aufstieg und Niedergang des Staates, übers. v. K. Fritz/N. Juraschitz, 1999).

¹⁴ Kirsch (FN *), S. 13.

¹⁵ C. Bornhak, Genealogie der Verfassungen, 1935.

¹⁶ K. von Beyme, Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa, 2. Aufl. 1973.

heute besonders wirksame Deutungsmuster der konstitutionellen Monarchie deutschen Zuschnitts, das in dieser Staatsform keinen eigenständigen Verfassungstypus, sondern lediglich einen vorübergehenden "dilatorischen Formelkompromiß" zu erkennen glaubt. Diese These ist bekanntlich in Anlehnung an Carl Schmitt und in Auseinandersetzung mit Huber von Ernst-Wolfgang Böckenförde entwickelt und auch von manchen Historikern wie etwa Wolfgang J. Mommsen vertreten worden¹⁸.

Und es geht dem Autor in diesem Zusammenhang ebenfalls um den Nachweis, "daß von einem verfassungshistorischen Sonderweg Deutschlands im 19. Jahrhundert nicht gesprochen werden kann"¹⁹, was sich bereits anhand einer begriffsgeschichtlichen Analyse des Topos vom "Konstitutionalismus" illustrieren läßt: Von Friedrich Bülau und Friedrich Julius Stahl bis hin zu Paul Laband, Heinrich von Treitschke und Conrad Bornhak haben deutsche Juristen und Historiker jahrzehntelang die Idee eines eigenständigen, spezifisch "deutschen" Konstitutionalismus entwickelt und propagiert, womit im wesentlichen die konstitutionelle Monarchie deutschen Zuschnitts gemeint war²⁰. Es gab zwar, so Kirsch, keinen verfassungshistorischen deutschen Sonderweg, doch die "politische Selbstwahrnehmung der Deutschen [war] stark von einem Bewußtsein geprägt [...], über eine besondere, spezifisch ,deutsche' Verfassung zu verfügen²¹. Denn im Zeitalter eines ansteigenden Nationalismus ging es kaum an, auf die gemeineuropäischen, besonders die französischen Ursprünge und Vorbilder der zeitgenössischen deutschen Verfassungen hinzuweisen. Dies aber ist das besondere Anliegen der neuen Untersuchung von Martin Kirsch, der in der Tat sehr klar nachweisen kann, daß es in der deutschen Verfassungsentwicklung weder einen kurzen, noch einen vermeintlich "langen Weg nach Westen"²² gegeben hat.

 $^{^{17}}$ Vgl. Hintze, Gesammelte Abhandlungen (FN 9), S. 359 ff., 370 ff., 503 ff. u. a.; E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bde. 1–8, 1960–90, hier Bd. 3, 3. Aufl. 1988, S. 3–26; ders., Die Bismarcksche Reichsverfassung im Zusammenhang der deutschen Verfassungsgeschichte, in: ders., Bewahrung und Wandlung. Studien zur deutschen Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 1975, S. 62–105.

¹⁸ Vgl. C. Schmitt, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches. Der Sieg des Bürgers über den Soldaten, 1934, passim; ders., Verfassungslehre, 6. Aufl. 1983, S. 211, 313 f., 334 f. u. a.; E.-W. Böckenförde, Verfassungsprobleme und Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts, in: ders., Staat – Gesellschaft – Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 93–111; ders., Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: ebd., S. 112–145. – Pars pro toto: W. J. Mommsen, Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 als dilatorischer Herrschaftskompromiß, in: ders., Der autoritäre Nationalstaat. Verfassung, Gesellschaft und Kultur im deutschen Kaiserreich, 1990, S. 39–65; ders., Das Ringen um den nationalen Staat. Die Gründung und der innere Ausbau des Deutschen Reiches unter Otto von Bismarck 1850 bis 1890 (Propyläen Geschichte Deutschlands, VII/1), 1993, S. 333 ff. u. passim.

¹⁹ Kirsch (FN *), S. 79.

²⁰ Vgl. Kirsch (FN *), S. 69 ff.

²¹ Kirsch (FN *), S. 79.

 $^{^{22}}$ So noch der programmatische Titel einer neuen Darstellung der jüngeren deutschen Nationalgeschichte: $\it H.~A.~Winkler,~Der$ lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte $1806-1933,\,2000.$

Der Autor hat das Verfahren der Konstruktion eines historischen Idealtupus gewählt, und es ist gleich zu betonen, daß ihm dieses an sich schwierige. auch nicht unproblematische Vorhaben überzeugend gelungen ist. Seine Methode ist die einer Untersuchung der Verfassungstexte und der Verfassungsrealität vornehmlich Frankreichs, aber auch einer Reihe anderer europäischer Länder (u. a. verschiedener deutscher Staaten sowie Belgiens, Italiens, Dänemarks) mit dem Ziel, eine für das 19. Jh. typische gemeineuropäische Verfassungsform nachzuweisen, auf den Begriff zu bringen und zu analysieren. Seine an den Anfang gestellte, vorweggenommene Hauptthese lautet daher: "Der Verfassungsstaat Kontinentaleuropas des 19. Jahrhunderts war nicht durch eine parlamentarische oder präsidiale, sondern durch eine monarchische Struktur geprägt. Der monarchische Tup des Konstitutionalismus blieb nicht etwa nur auf Deutschland beschränkt, sondern er etablierte sich im 19. Jahrhundert dauerhaft ebenfalls in Frankreich, Belgien, Italien und anderen Ländern Europas. Bei dem monarchischen Tup des Konstitutionalismus handelt es sich also nicht um einen bestimmten nationalstaatlichen Typus – er verkörpert den verfassungshistorischen Normalfall' der europäischen Verfassungsentwicklung im 19. Jahrhundert²³." Dabei stehen Frankreich und Deutschland im Zentrum: Nichts spreche, so der Autor, gegen die These, "daß ein sich in Deutschland über ca. 100 Jahre und in Frankreich für ca. 90 Jahre erstreckender Verfassungswandel über ein eigenes Formprinzip verfügte, welches sich von der vorhergehenden und der nachfolgenden Epoche unterschied"24.

Zwei leitende Hauptfragen bestimmen dabei seine weitere Untersuchung: Erstens wird gefragt nach den Gründen für die zentrale Stellung gerade der französischen Verfassungen in der Rezeptionsgeschichte der europäischen Konstitutionen des 19. Jh., und zweitens soll eine Antwort auf die Frage gesucht werden, warum sich der monarchische Konstitutionalismus ungeachtet aller wirtschaftlich-sozialer und kultureller Unterschiede "als gleichsam 'gemeineuropäisches' Verfassungsmuster" durchgesetzt hat 25 . Und auf der konkret nationalgeschichtlichen Ebene deuten vier weitere Fragen (die alle vier nicht wenige der bisher gängigen Auffassungen konsequent in Frage stellen) die Richtung der weiteren Argumentation an: 1. Besitzt die vorgeblich so inhomogene, sprunghafte Verfassungsentwicklung Frankreichs nicht doch so etwas wie einen trotz aller Differenzierungen weitgehend durchgehaltenen dominanten Verfassungstypus? 2. Handelt es sich bei den "napoleonischen Phasen in Frankreich, Italien, Deutschland und anderen europäischen Staaten" nur um Zeiten eines autoritären "Scheinkonstitutionalismus"26, oder sind sie ebenfalls bereits dem Typus des monarchischen Konstitutionalismus zuzuordnen? 3. "Ist der monarchische Konstitutionalismus die typische Staatsform Deutschlands"27 während des 19. Jh.? Und 4. Können die belgische und die pie-

²³ Kirsch (FN *), S. 24; vgl. ebenfalls die weiteren Ausführungen ebd., S. 24 ff.

²⁴ Kirsch (FN *), S. 64.

²⁵ Kirsch (FN *), S. 26; vgl. S. 402 ff.

²⁶ Kirsch (FN *), S. 28.

²⁷ Kirsch (FN *), S. 29.

montesische Verfassung von 1831 bzw. von 1848 bereits als parlamentarische Systeme bezeichnet werden, oder handelt es sich bei ihnen nicht doch noch um Verfassungstypen, die – ebenfalls – dem monarchischen Konstitutionalismus zuzuordnen sind?

Das heuristische und begriffliche Instrumentarium, mit dem Kirsch an seine Arbeit herangeht, ist in bemerkenswerter Weise geschärft. Auf der Basis "einer relativ kleinen Anzahl von Ländern" soll versucht werden, "Gemeinsamkeiten bei den europäischen Regierungsformen zu erkennen, die vielleicht ein Grundmuster von mehreren Grundmustern, ein Weg von mehreren Wegen einer europäischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts sind"²⁸. Das bedeutet aber, daß dieses Verfassungsmuster in sich noch weiter differenziert werden muß, um heuristisch wirklich fruchtbar werden zu können: Neben dem "Haupttyp" sind weitere Unterformen zu unterscheiden, um einerseits die einzelnen real vorhandenen Verfassungsformen angemessen zu verstehen und um andererseits aber ebenfalls "trotz der Vielschichtigkeit der europäischen Verfassungsentwicklung die Einheit der Verfassungsform des 19. Jahrhunderts erkennbar"²⁹ machen zu können.

Dieser verfassungshistorische Haupttyp, eben der monarchische Konstitutionalismus, wird vom Verfasser mit Hilfe zweier zentraler Kriterien definiert: Erstens handelt es sich um eine "Monarchie im erweiterten Sinne" (also um eine Staatsform mit starker monokratischer Spitze, die indes nicht immer aus einem König oder einem Fürsten, sondern gegebenenfalls auch aus einem Konsul oder einem Präsidenten bestehen kann), und zweitens um eine Monarchie, die grundsätzlich nicht (mehr) absolutistisch geprägt, sondern die, im Gegenteil, beschränkt ist "durch eine (schriftliche) Verfassung, die eine dualistische Struktur in der Weise vorsieht, daß Monarch und Parlament in zumindest einem der großen Verfassungsbereiche Legislative oder Exekutive notwendig zusammenwirken müssen, damit die Verfassung funktioniert"30. Differenziert man dieses Modell nun anhand einer Vergegenwärtigung vor allem der französischen Verfassungsgeschichte des 19. Jh. weiter aus, so ergeben sich - als Untertypen gewissermaßen - drei Erscheinungsformen: "die konstitutionelle Monarchie mit dominierendem Parlament, diejenige mit Vorrang des Königs und schließlich eine napoleonische Variante"³¹.

²⁸ Kirsch (FN *), S. 37; im Anschluß an Dietmar Willoweit und Hans Boldt definiert Martin Kirsch "Verfassung" als "die durch [. . .] rechtliche Regeln und Verhältnisse geprägte politische Struktur einer Gesellschaft" (ebd., S. 37, FN 53).

²⁹ Kirsch (FN *), S. 43.

³⁰ Beide Zitate: Kirsch (FN *), S. 45; vgl. auch S. 65. – Dem entspricht die Tatsache, daß im 19. Jh., worauf Kirsch ebenfalls mit Recht hinweist, eine konsequente, vielfach nachweisbare Verschiebung des Verständnisses von traditionell monarchischer Legitimität "hin zu einer funktionalen Auffassung des Königtums" stattgefunden hat, die "sich nicht nur anhand der Verfassungstexte und -wirklichkeit zeigen" läßt, sondern die "uns auch in der zeitgenössischen Staatstheorie" (ebd., S. 47) begegnet.

³¹ Kirsch (FN *), S. 65; vgl. auch S. 67.

Diese drei Formen, von denen iede über "ein Leitbild in Frankreich" verfügt³². bestimmen den Aufbau des Hauptteils der Untersuchung. Jede der drei Unterformen des monarchischen Konstitutionalismus wird, orientiert am französischen Vorbild, jeweils in international vergleichender Perspektive rekonstruiert, wobei zuerst die Entstehung der Verfassung untersucht wird, sodann die Aussagen der einzelnen Verfassungstexte analysiert sowie in einem dritten Schritt schließlich auch die jeweilige konkrete Verfassungswirklichkeit in den Blick genommen wird – bezogen "auf die Möglichkeit der Einordnung als Typ des monarchischen Konstitutionalismus" und in Abgrenzung "zu anderen politischen Systemen, wie etwa dem Absolutismus und dem Parlamentarismus"33. Der generelle Zeitrahmen bezieht sich mit gutem Grund auf das "lange" 19. Jh., also auf die Ära zwischen 1789 und 1914/18. behandelt innerhalb der einzelnen Nationalgeschichten allerdings jeweils nur diejenigen Zeiten, in denen es dort das Phänomen des "monarchischen Konstitutionalismus" im realen Sinne gegeben hat. Angesichts des außerordentlich umfangreichen Themas stützt sich die Studie weitestgehend auf gedrucktes Quellenmaterial, was für eine geschichtswissenschaftliche Untersuchung eher ungewöhnlich, in diesem speziellen Fall aber durchaus zu rechtfertigen ist³⁴.

Verfassungstexte und vor allem Verfassungswirklichkeit des "langen" 19. Jh. werden von Kirsch anhand einer Fülle von Einzelanalysen untersucht. die alle zentralen Fragen und Probleme des konstitutionellen Lebens in den Blick nimmt. So behandelt er nicht nur sehr eingehend die Genese der einzelnen Verfassungen im Hinblick auf verschiedene Formen ihres Zustandekommens (wie etwa durch Oktroi des Monarchen, durch Vereinbarung zwischen Parlament und Herrscher oder durch die Tätigkeit einer verfassungsgebenden Nationalversammlung), sondern ebenfalls die Praxis der Gesetzesinitiative (einseitig durch den Monarchen, durch das Parlament oder beidseitig), sodann die Regierungsbildung im Hinblick auf einseitiges oder doppeltes Vertrauen (d. h. Abhängigkeit nur von einer Seite - sei es vom Monarchen, sei es vom Parlament, oder von beiden zugleich!), den Einfluß des Monarchen auf die parlamentarische Legislative (absolutes Veto, aufschiebendes Veto, kein Veto), das Verordnungs- bzw. Notverordnungsrecht des Monarchen, die Bestimmungen und Modalitäten für eine Verfassungsänderung, Art und Umfang des Rechts zur Auflösung des Parlaments, und schließlich nicht zuletzt auch die Bedeutung der "Ersten Kammern", also

³² Kirsch (FN *), S. 66; es handelt sich um: "1) die konstitutionelle Monarchie mit dominierendem Parlament, die Verfassungen von 1791 und 1830, 2) die napoleonische Variante der konstitutionellen *Monarchie*, die französischen Beispielsfälle von 1799 und 1852, 3) die konstitutionelle Monarchie mit Vorrang des Königs, als deren Modellfall die Charte von 1814 angesehen wird" (ebd.).

³³ Die Zitate: Kirsch (FN *), S. 66 f.

³⁴ Vgl. Kirsch (FN *), S. 68: "Als Quellen wurden herangezogen die Verfassungstexte und Wahlgesetze, Gesetzessammlungen, Veröffentlichungen von Parlamentsdebatten, ungedruckte und gedruckte Protokolle der Beratungen der Kommissionen oder parlamentarischen Versammlungen über die Verfassungsausarbeitung, Briefsammlungen, Erinnerungen, juristische Verfassungskommentare, staatsrechtliche Literatur und für die Begriffsgeschichte ergänzend Artikel aus Konversationslexika".

der "Oberhäuser" im Zweikammernsystem (im Hinblick auf erbliche und/oder wählbare Mitglieder, Möglichkeit des Monarchen zum – unbegrenzten oder begrenzten – "Pairsschub" usw.).

Ш

Der erste und zugleich umfangreichste Abschnitt des darstellenden Hauptteils analysiert den Untertyp des monarchischen Konstitutionalismus mit dominierendem Parlament anhand des Beispiels der beiden französischen Verfassungen von 1791 und 1830 "vornehmlich im Vergleich zu Belgien 1831 und Piemont-Italien 1848/60"35. Es handelt sich dabei ausdrücklich um die Thematisierung einer "kontinentalen" verfassungspolitischen Entwicklungstendenz, denn Großbritannien stellte letztlich einen verfassungsgeschichtlichen Sonderfall dar, da das Land nach der ersten großen Wahlreform seit 1835/41 "als erstes europäisches Land dauerhaft zum parlamentarischen System" überging und damit "einen grundlegenden politischen Systemwechsel"³⁶ vollzog. Im Gegensatz zur älteren und teilweise auch zur neueren Forschungsliteratur konstatiert der Autor, daß alle drei hauptsächlich untersuchten Verfassungsformen noch keine im eigentlichen Sinne "parlamentarische" Regierungsform darstellten, da ein eindeutiger Vorrang des Parlaments hier (noch) nicht zu finden war: Eine Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Parlament gab es noch ebensowenig wie die Möglichkeit eines Mißtrauensvotums, und trotz bedeutender legislativer Kompetenzen des Parlaments (etwa im Rahmen der beiderseitigen Gesetzesinitiative) blieben dem Monarchen entscheidende Machtbefugnisse allein vorbehalten, so etwa auf den Gebieten der auswärtigen Politik oder bezüglich des Oberbefehls über die Armee³⁷.

In allen Ländern, die über eine Ordnung des monarchischen Konstitutionalismus mit einflußreicher parlamentarischer Institution verfügten, überließ "der Monarch tatsächlich dem Parlament den gesamten Legislativbereich, indem er seine Prärogativrechte nicht gegen den Willen des Parlaments verwandte, denn die der Revolution folgende Schöpfung der Verfassung allein durch eine parlamentarische Versammlung schuf eine derartig umfassende politische Machtbasis für das Parlament, die der Monarch von vornherein akzeptierte"³⁸. Vom im eigentlichen Sinne parlamentarischen System (etwa von demjenigen Großbritanniens) unterschied sich der monarchische Konstitutionalismus dieses Typs allerdings immer noch durch zwei fundamentale Tatbestände: durch den starken, ja dominanten Einfluß des Monarchen auf die Außenpolitik und seine Verfügung über die militärischen Machtmittel sowie – nicht zuletzt – dadurch, daß eine Regierung im konsti-

³⁵ Kirsch (FN *), S. 95 - 203; das Zitat S. 5, 95.

³⁶ Die Zitate: Kirsch (FN *), S. 177; grundlegend zur englischen Verfassungsentwicklung im 19. Jahrhundert noch immer: D. L. Keir, The Constitutional History of Modern Britain since 1485, 9. Aufl. 1969, S. 365 ff.

³⁷ Vgl. Kirsch (FN *), S. 138 ff. u. passim.

³⁸ Kirsch (FN *), S. 201.

tutionellen System mit dominierendem Parlament immer noch des "doppelten Vertrauens" durch Parlament *und* Monarch bedurfte! Freilich blieb, wie Kirsch nachdrücklich betont, eine grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren dieses Systems eines "dualistisch strukturierten monarchischen Konstitutionalismus [...], daß beide großen Verfassungsmächte [Parlament und Monarch; H.-C.K.] die Machtaufteilung, also auch die jeweiligen Rechte des anderen anerkannten"³⁹.

IV.

Der zweite Hauptteil der Untersuchung gilt einer Analyse der bonapartistischen oder – wie der Autor, eventuellen Mißverständnissen bereits vorweg ausweichend, vornehmlich sagt - der napoleonischen Variante des Konstitutionalismus im europäischen Vergleich⁴⁰. Die in den 1970er Jahren von der Forschung besonders intensiv diskutierte Frage, ob der "Bonapartismus" tatsächlich eine eigene, spezifische Herrschaftsform genannt werden könne und ob er zu den direkten historischen Vorläufern der Diktaturen des 20. Jh. zu zählen sei oder nicht⁴¹, greift Kirsch hier erneut auf, um sie mit durchaus überraschendem Resultat zu beantworten: Zuerst einmal handelt es sich, so seine These, beim napoleonischen System nicht um eine "konstitutionell verbrämte Militärdiktatur"⁴² – ein Begriff, der nach Kirsch allzu voreilig einen durch die Geschichte des 20. Jh. stark vorbelasteten Begriff auf die Verfassungsgeschichte des 19. Jh. überträgt -, sondern wohl eher um eine spezifische Unterform des monarchischen Konstitutionalismus mit freilich stark autoritären oder "autokratischen" Herrschaftselementen⁴³. Und zum anderen eignet sich der "Bonapartismus" nicht unbedingt als heuristisch fruchtbares Vergleichsmodell etwa zur Verfassung des Bismarck-

³⁹ Kirsch (FN *), S. 202; es heißt weiter: "Fehlte es an einem solchen Konsens zwischen Monarch und Parlament wie 1792 in Frankreich, so zerbrach das Verfassungssystem am Dauerkonflikt der beiden Kontrahenten. Dieser Konsens zwischen Monarch und Parlament war für das Funktionieren der Verfassung also unabdingbar, gleichzeitig mußte das Verfassungssystem aber auch von der Bevölkerung insgesamt als legitim angesehen werden: Fehlte es nämlich an einer zunehmenden Einbeziehung breiter Bevölkerungskreise in den politischen Entscheidungsprozeß wie in der Julimonarchie aufgrund der unzureichenden Erweiterung des Wahlrechts bzw. in Italien wegen der zu späten Ausdehnung, so scheiterten beide konstitutionelle Monarchien trotz vorhandener Übereinstimmung von Parlament und König" (ebd.).

⁴⁰ Kirsch (FN *), S. 204-298.

⁴¹ Vgl. dazu vor allem, pars pro toto, den ertragreichen Sammelband: K. Hammer/P. C. Hartmann (Hrsg.), Le Bonapartisme/Der Bonapartismus (Beihefte der "Francia", 6), 1977 (mit Beiträgen u. a. von *J. Tulard, E. Fehrenbach, H. Hofmann, M. Stürmer, R. Rémond*).

⁴² So ausdrücklich *M. Erbe*, Geschichte Frankreichs von der Großen Revolution bis zur Dritten Republik 1789 – 1884, 1982, S. 214.

⁴³ Vgl. Kirsch (FN *), S. 212 ff. Hier setzt sich Kirsch von der von ihm rezipierten neuen französischen Forschung z. T. deutlich ab. Übersehen hat er jedoch die umfangreiche verfassungsvergleichende Untersuchung von O. Duhamel, Droit constitutionnel et politique, 1993, S. 695 ff., der den Bonapartismus als "monocratie plébiscitaire" umschrieben hat.

reichs, denn er zeichnet sich "im Vergleich zu deutschen Verfassungsverhältnissen stärker durch die bestehenden Unterschiede aus und kann deshalb nur sehr bedingt als übertragbares Erklärungsmodell für die politische Entwicklung Deutschlands benutzt werden"⁴⁴. Im übrigen versteht Kirsch unter der "bonapartistischen" Variante des monarchischen Konstitutionalismus nicht nur (wenngleich in erster Linie) die beiden napoleonischen Regime in Frankreich zwischen 1799 und 1815 sowie zwischen 1851 und 1870, sondern auch die Verfassungssysteme einzelner der napoleonischen Satellitenstaaten, etwa in Italien, Holland, Westfalen, Spanien oder Neapel seit 1801⁴⁵.

Von einer allgemeinen politischen Bedeutungslosigkeit der Verfassungstexte, der Parlamente oder auch des Volkswillens im napoleonischen politischen System kann, so das Fazit des Autors, keine Rede sein. Eine gewisse Ausnahme stellt allerdings die Zeit zwischen 1810 und 1814 dar, als Napoleon unter der Ausnahmebedingung ständigen Kriegsführens auf verschiedenen europäischen Schauplätzen zunehmend autoritärer regiert hat: Kirsch nennt dies die Phase der "autokratischen" Herrschaft des ersten französischen Kaisers, die schließlich in eine besondere Art des "Scheinkonstitutionalismus" gemündet habe⁴⁶. Das spezifische Muster einer bonapartistischen Verfassungsgenese (Staatsstreich - Verfassungsgebung - allgemeines Plebiszit) wiederholte sich mehrfach und entsprach jedenfalls nicht dem klassischen Modell der Errichtung einer absoluten Diktatur⁴⁷, zumal der Kammer und dem Senat auch später noch, trotz aller manipulatorischen Eingriffe in ihre Zusammensetzung, gewisse Befugnisse zukamen, die der Herrscher nicht vollständig ignorieren konnte⁴⁸. Außerdem erwies sich auch eine bonapartistische Verfassung durchaus als entwicklungsfähig, wie die Herausbildung des zweiten Kaiserreichs zum "Empire libéral" (im Frühjahr 1870) zu zeigen vermochte.

Im ganzen gesehen, kann die Herrschaft des ersten Napoleon "in der Verfassungswirklichkeit keinesfalls in ihrer Gesamtheit als die von jeden Rechtsregeln uneingeschränkte Herrschaft eines Einzelnen, die gleichzeitig zum Machtmißbrauch neigte, – also eine Diktatur – verstanden werden"⁴⁹, und dies gilt in noch stärkerem Maße für die Regierung Napoleons III. bis zu ihrem Ende während des deutsch-französischen Krieges⁵⁰. Alle Verfas-

⁴⁴ Kirsch (FN *), S. 218.

⁴⁵ Vgl. Kirsch (FN *), S. 231 ff.

⁴⁶ Vgl. Kirsch (FN *), S. 261: "Ungefähr ab dem Jahre 1810 handelte Napoleon I. weitgehend ohne Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Regeln, jedoch gab der Kaiser den äußerlichen Rahmen einer gemeinschaftlichen Ausübung der Legislativgewalt mit dem Parlament nicht auf, so daß der formal noch bestehende Konstitutionalismus seines eigentlichen Zwecks der Machtbeschränkung des Monarchen entleert war und somit nur noch einen bloßen 'Scheinkonstitutionalismus' darstellte". Vgl. auch S. 293, 295 u. a.

⁴⁷ Vgl. Kirsch (FN *), S. 228 ff.

⁴⁸ Dazu s. vor allem die Belege bei Kirsch (FN *), S. 243 ff.

⁴⁹ Kirsch (FN *), S. 260.

⁵⁰ Vgl. Kirsch (FN *), S. 278 ff.

sungen des napoleonischen (oder bonapartistischen) Typs – mit Ausnahme derjenigen des "Empire libéral" – wiesen, so Kirschs zusammenfassende Charakteristik diesen Typus, "dasselbe Verhältnis von Exekutive und Legislative beim Gesetzgebungsverfahren auf, das dem Monarchen und seiner Regierung im Balancesystem des Konstitutionalismus einen beinahe erdrückenden Vorrang einräumte. Überall übte der Monarch in Zusammenarbeit mit dem Staatsrat die Gesetzesinitiative aus, jedoch bedurften Gesetze (in Frankreich, Holland und der Italienischen Republik alle, in den anderen Ländern nur bestimmte) und das Budget der Zustimmung des Parlaments⁵¹."

Hier muß freilich die Tatsache in Rechnung gestellt werden, daß sich der Bonapartismus in den meisten Phasen seiner politischen Existenz, vor allem im ersten Kaiserreich, hart am Rande einer "konstitutionellen Verfassung" im eigentlichen Sinn dieses Begriffs befand, denn "die Wahlbeeinflussung oder besser gesagt die Wahlsteuerung gehörte fest zum napoleonischen Verfassungssystem", und außerdem läßt sich, wie Kirsch ebenfalls feststellt, "zwischen 1799 und 1814 grob die Tendenz vom Konstitutionalismus hin zur Autokratie erkennen"⁵². – Gleichwohl beharrt der Autor darauf, es könne hier, trotz einer jeweils sehr stark ausgeprägten Exekutive und trotz stark reduzierter Befugnisse der entsprechenden parlamentarischen Versammlungen, nicht von einer "Diktatur" gesprochen werden, sondern nur von einer spezifischen Variante des monarchischen Konstitutionalismus. Es bleibt allerdings zu fragen, ob damit die - von vielen Zeitgenossen durchaus als tyrannisch empfundenen - Willkürakte der Herrschaft des ersten Napoleon, etwa (um nur zwei besonders bekannte Beispiele zu nennen) die Erschießung des Herzogs von Enghien oder die Hinrichtung des oppositionell gesinnten Nürnberger Buchhändlers Palm⁵³, gerade auch in ihrer verfassungspolitischen Bedeutung vom Autor nicht allzu sehr unterschätzt werden. Ob die stark "autokratischen" Elemente der Herrschaft Napoleon Bonapartes tatsächlich noch als auch nur im weitesten Sinne "konstitutionell" zu bezeichnen sind, - darüber wird man wohl noch weiterhin streiten können.

⁵¹ Kirsch (FN *), S. 292. Freilich fügt der Autor an, ebd., S. 293: "Wie der Verfassungstext in der politischen Wirklichkeit gehandhabt wurde und ob der Herrscher das Parlament hierbei überspielte oder mit diesem zusammenarbeitete, wechselte von Land zu Land"!

⁵² Die Zitate: Kirsch (FN *), S. 293, 295.

⁵³ s. hierzu statt vieler: A. Fournier, Napoleon I. – Eine Biographie, Bd. II, 1922, S. 42 ff.; M. Riegel, Der Buchhändler Johann Philipp Palm, 1938, S. 57 ff. u. passim. – Auch Duhamel (FN 43), S. 697 FN 1, spricht im Zusammenhang der Ermordung des Herzogs von Enghien vom "crime d'État" als Mittel der – im Kern immer doppelgesichtigen – Politik Napoleons I.: "Crime d'État et promulgation du Code civil le même jour, tout le bonapartisme est là, liberté civile moderne et arbitraire politique absolu" (ebd.).

V.

Dem monarchischen Konstitutionalismus mit Vorrang des Königs, der zum ersten Mal in der "Charte" Ludwigs XVIII. im Jahre 1814 zum Ausdruck gekommen ist, widmet Kirsch den dritten und letzten Abschnitt des Hauptteils seiner Untersuchung⁵⁴, und hier steht natürlich neben der frühen französischen Ausprägung dieser Verfassungsform vor allem der deutsche Konstitutionalismus, genauer: die konstitutionelle Monarchie in Deutschland nach 1815, im Vordergrund. Von Anfang an macht der Autor klar, daß es sich hierbei eben nicht um eine "spezifisch deutsche", sondern um eine gemeineuropäische Verfassungsform sui generis handelt, die ihre erste, sozusagen "klassische" Ausprägung in der für die frühen deutschen Verfassungen als unmittelbares Vorbild dienenden französischen "Charte" von 1814 erhalten hat und deren Grundelemente, freilich in etwas liberalerer Form, auch später in der Verfassung des französischen Bürgerkönigtums nach der Julirevolution von 1830 zu finden waren⁵⁵. Kennzeichnend für eben diese Unterform des monarchischen Konstitutionalismus war, daß es sich hierbei um - meist durch Revolutionen oder andere Erschütterungen notwendig gewordene – Herrschaftskompromisse zwischen den ihre traditionelle Stellung verteidigenden alten Führungsschichten auf der einen Seite mit den Vertretern der aufsteigenden bürgerlichen Kräfte auf der anderen Seite handelte, - wie ja bereits die Charte von 1814 die institutionalisierte Form eines (wenigstens anfänglich gelungenen) Kompromisses "zwischen dem Frankreich der Revolution und dem vorrevolutionären Herrschaftsanspruch der Bourbonen"⁵⁶ dargestellt hatte.

Schon hinsichtlich ihrer Entstehung unterscheiden sich diese Verfassungen von denjenigen der (im ersten Teil der Darstellung behandelten) Form des monarchischen Konstitutionalismus mit parlamentarischem Vorrang, denn die seit 1814 vorhandenen Konstitutionen des Typs mit Vorrang der Monarchie entstanden zuerst ausschließlich auf dem Wege des Oktrois von oben und wurden erst später, im weiteren Verlaufe des 19. Jh., "mehr und mehr von der Vereinbarung zwischen königlicher Regierung und parlamentarischer Versammlung abgelöst", – freilich mit der gewichtigen Ausnahme der gesamtdeutschen Paulskirchenverfassung von 1849⁵⁷. Interessant und

⁵⁴ Kirsch (FN *), S. 299-373.

⁵⁵ Vgl. Kirsch (FN *), S. 322 f.; er weist ausdrücklich darauf hin, daß "nach der Julirevolution von 1830 die Charte von 1814 nur einer geringen Textrevision unterzogen wurde" (S. 322) und daß die Rezeption vieler Einzelbestimmungen der Charte in späteren Verfassungen anderer europäischer Länder oftmals nicht direkt erfolgte, "sondern auf Umwegen über die Charte von 1830 und die belgische Konstitution von 1831. In dieser Weise prägte die Verfassungsurkunde Ludwigs XVIII. nicht nur unmittelbar die Konstitutionen der europäischen Restaurationszeit nach 1814, sondern mittelbar auch die Staatsdokumente späterer Zeiten. Bedeutende Ähnlichkeiten zur Charte von 1814 weisen damit nicht nur die Verfassungen des süddeutschen Frühkonstitutionalismus 1818/19, die Niederlande 1815 oder Kongreßpolens von 1815, sondern ebenfalls die Konstitutionen Spaniens 1834, Griechenlands 1844 und die auf die 1848er Revolution folgenden Staatsordnungen der italienischen Länder, Preußens und Dänemarks auf" (S. 323).

⁵⁶ Kirsch (FN *), S. 303.

aufschlußreich sind hier besonders, neben den (Hubers "Verfassungsgeschichte" an vielen Stellen ergänzenden) Bemerkungen zur Verfassungsgenese in den deutschen Klein- und Mittelstaaten nach 1815⁵⁸, die Ausführungen zur preußischen oktrovierten Verfassung vom Dezember 1848 und ihrer durch eine parlamentarische Vereinbarung mit dem König revidierten Fassung vom Januar 1850⁵⁹. Die nicht erst seit *Rudolf Smend* und Otto Hintze vertretene These, daß diese Verfassung im wesentlichen auf dem Vorbild der belgischen Konstitution von 1831 beruhe⁶⁰, weist Kirsch zurück, indem er als Hauptvorbild die französische Charte von 1830 ermittelt: Trotz eines weiteren Oktrois, nämlich des Dreiklassenwahlrechts im Mai 1849, und trotz der langsam einsetzenden politischen Reaktion sei, so das Resümee des Autors, auch die revidierte Verfassung von 1850 "nicht hinter die Regelungen der französischen Charte von 1830 zurück[gegangen]"61. Insofern stellte der preußische Weg zum Verfassungsstaat keinen "Sonderweg" dar, auch keinen spezifisch "deutschen" oder "preußischen Weg", sondern lediglich eine Variante des dominierenden gemeineuropäischen Weges zum monarchischen Konstitutionalismus.

Und genau das Gleiche gilt für die deutsche Verfassungsgebung nach 1866 – zuerst für den Norddeutschen Bund, und vier Jahre später auch für das neubegründete Kaiserreich⁶². Deren Entstehungsbedingungen ähnelten denen der italienischen Nationalstaatsgründung seit 1859/60, denn sie erfolgte ebenfalls als Reaktion auf kriegerische Auseinandersetzungen (im deutschen Fall: 1866, 1870), im Zeichen des Bündnisses der traditionellen Führungsschichten mit denen der liberalen Nationalbewegung und natürlich ebenfalls als Reaktion auf den drängenden rechtlichen "Integrationsbedarf" im entstehenden neuen Nationalstaat⁶³. Die bis heute in der Verfassungsgeschichtsschreibung im allgemeinen vorherrschende These, die Bismarcksche Reichsverfassung von 1871 falle aus dem Grundschema des damaligen europäischen Konstitutionalismus heraus – sie wurde kürzlich erneut von Manfred Botzenhart und Hans-Peter Ullmann vertreten⁶⁴ –, weist Kirsch entschieden zurück. Die einzige Besonderheit dieser Verfas-

⁵⁷ Kirsch (FN *), S. 322.

 $^{^{58}}$ Vgl. Kirsch (FN *), S. 305 ff.; vgl. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte (FN 17), Bd. I, S. 314 ff. u. passim.

⁵⁹ Vgl. Kirsch (FN *), S. 314 ff.

⁶⁰ Vgl. R. Smend, Die Preußische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der Belgischen, jur. Diss. Göttingen 1904, passim; Hintze, Gesammelte Abhandlungen (FN 9), S. 369 ff.; ähnlich auch F. Frahm, Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der preußischen Verfassung (vom März 1848 bis zum Januar 1850): Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 41 (1928), S. 248-301; Bornhak (FN 15), S. 82 ff. – s. dagegen aber bereits die zutreffenden Einwände von S. Böhr, Die Verfassungsarbeit der preußischen Nationalversammlung 1848, 1992, S. 29 ff. u. passim.

⁶¹ Kirsch (FN *), S. 318.

⁶² Vgl. Kirsch (FN *), S. 318 ff.

⁶³ Vgl. Kirsch (FN *), S. 320.

⁶⁴ Vgl. Botzenhart (FN 4), S. 98; H.-P. Ullmann, Das Deutsche Kaiserreich 1871–1918, 1995, S. 35.

sung, nämlich die "bundesstaatliche Grundkonstruktion" mit vorgeblich besonders starker Stellung eben des Bundesrates, sei Ausdruck bestimmter Grundkonstanten der deutschen Geschichte gewesen, – gleichwohl habe sich in der Verfassungswirklichkeit allerdings gerade "nicht der Bundesrat, sondern allein der Reichskanzler und die ihm zugeordneten Staatssekretäre zur eigentlichen Reichsregierung"⁶⁵ entwickelt.

Im übrigen aber entsprach die innere Struktur der Reichsverfassung samt ihrer Machtverteilung zwischen dem Monarchen und dem Parlament recht genau dem Verfassungstypus des monarchischen Konstitutionalismus mit Vorrang der Monarchie, Dessen – in der Charte von 1814 zum ersten Mal formuliertes - Grundprinzip der gemeinschaftlichen Ausübung der Legislativgewalt durch den Monarchen und die beiden parlamentarischen Kammern hat sich sehr bald durch die intensive Rezeption dieses Modells (gerade auch in Deutschland) als "gemeineuropäische Verfassungsregel des 19. Jahrhunderts" etabliert. Die preußische Verfassung von 1848/50 führte (im Anschluß an die französischen und belgischen Verfassungen von 1814 und 1830/31), worauf Kirsch nachdrücklich und mit Recht hinweist, "die beidseitige Gesetzesinitiative ein, die auch in der Reichsverfassung erhalten blieb". Und gleichzeitig gab es ebenfalls andere "grundlegende Übereinstimmungen mit der [...] französisch-deutschen Verfassungstradition einer politisch starken Monarchie"⁶⁶, denn dem Deutschen Kaiser standen, vergleicht man seine Stellung mit den Kompetenzen der Monarchen der französischen und deutschen Verfassungen des gleichen Typs seit 1814, "alle für den Monarchen typischen Exekutivfunktionen - alleinige Ernennung des Regierungschefs, militärischer Oberbefehl, völkerrechtliche Vertretung, Verhängung des Ausnahmezustandes – zu"⁶⁷. Schwächer war, da der Kaiser kein eigentliches Vetorecht gegenüber dem Reichstag besaß, nur seine Stellung im Bereich der Legislative; den Reichstag konnte der Kaiser überdies nur im Zusammenspiel mit dem Bundesrat auflösen⁶⁸.

Im ganzen gesehen aber läßt sich sagen, daß alle Ausformungen des dritten Untertyps des monarchischen Konstitutionalismus (also der konstitutionellen Monarchie mit verfassungspolitischem Vorrang des Monarchen) über ein wesentliches gemeinsames Kennzeichen verfügten: Bereits im Verfassungstext war "der machtpolitische Vorrang des Monarchen im Exekutivbe-

 $^{^{65}}$ Kirsch (FN *), S. 328; vgl. S. 327; zum Bundesrat s. auch die wichtige Feststellung, die unten in FN 68 zitiert wird!

⁶⁶ Die Zitate: Kirsch (FN *), S. 323 f., 327.

⁶⁷ Kirsch (FN *), S. 328.

⁶⁸ Gleichwohl bedeutet dies aber nicht, wie Kirsch (FN *), S. 328 f. betont, "daß es im Kaiserreich ein deutliches Übergewicht in der Legislative zugunsten des Parlaments, also des Reichstags gegeben hätte. Die dualistische Struktur von gleichgewichtigem Einfluß der monarchischen Regierung und Parlament findet sich – wie in der preußischen Verfassung von 1850 – auch hier, denn der am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Bundesrat war zwar nicht das Organ des Willens eines einzigen Monarchen, letztlich aber doch der Ausdruck des Willens mehrerer Monarchen, da sich in keinem der deutschen Länder auf Dauer eine allein vom parlamentarischen Vertrauen getragene Regierung etablieren konnte, so daß die Vertreter der Länder im Bundesrat also die monarchischen Regierungen repräsentierten".

reich" ausdrücklich festgelegt, "während in der Legislative ein dualistisches Zusammenspiel von Parlament und monarchischer Regierung notwendig war". Im letztgenannten Bereich verschoben sich jedoch im Laufe des Jahrhunderts die Gewichte, denn während die Charte von 1814 und ebenfalls die Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus "auch in der Legislative den Monarchen den Vorrang sicherten, schufen die preußische Verfassung und die Reichsverfassung mit ihrer zweiseitigen Gesetzesinitiative und dem verbesserten Budgetrecht ein im Vergleich mächtigeres Parlament". Letztlich kann auch die Reichsverfassung von 1871 "trotz ihrer föderalen Besonderheiten [...] der Erscheinungsform des monarchischen Konstitutionalismus mit Vorrang des Königs zugeordnet werden"⁶⁹. Damit liegt also, um dies noch einmal zu betonen, kein verfassungspolitischer deutscher "Sonderweg" vor.

In diesem Zusammenhang erfährt nicht zuletzt das in der Vergangenheit im Anschluß an das bekannte, kurz nach dem Zweiten Weltkrieg erschienene Buch von Erich Euck viel diskutierte angebliche "persönliche Regiment" Kaiser Wilhelms II. eine neue Beleuchtung⁷⁰. Was aber heißt eigentlich "persönliches Regiment"? Es ist das Verdienst von Martin Kirsch, daß er diese Frage erstmals nicht nur gestellt, sondern auch in nicht mehr bloß auf die deutschen Verhältnisse fixierter, sondern systematisch-vergleichender Perspektive beantwortet hat: Von einem persönlichen Regiment kann im vollen Wortsinne erst dann gesprochen werden, "wenn ein persönliches Lenken der Politik durch den Monarchen vorliegt – sei es durch die Leitungen der Sitzungen des Ministerrates, sei es in der Führung diplomatischer Verhandlungen oder der wirklichen Ausübung der militärischen Kommandogewalt während eines Krieges". Genau dies aber war bei Wilhelm II. nicht der Fall. Zwar strebte er so etwas wie ein "persönliches Regiment" durchaus an, doch alles in allem "ist er bei seinen Versuchen, es auszuüben, nicht über das hinausgekommen, was in den Entscheidungsbereich eines ,normalen' Königs fiel, wenn dieser nicht gerade wie Wilhelm I. von einem starken Kanzler bzw. Ministerpräsidenten auf eine politisch beinahe bedeutungslose Rolle zurückgedrängt wurde"71. – Nicht zuletzt erweist sich, wie in einschlägigen historiographischen Überblicksdarstellungen bis heute behauptet, auch das von Bismarck durchgesetzte allgemeine, gleiche und di-

⁶⁹ Die Zitate: Kirsch (FN *), S. 329.

⁷⁰ E. Eyck, Das persönliche Regiment Wilhelms II. – Geschichte des Deutschen Kaiserreichs von 1890 bis 1914, 1948; dazu s. u. a. bereits die frühen kritischen Stellungnahmen von F. Hartung, Das persönliche Regiment Kaiser Wilhelms II., in: ders., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit (FN 10), S. 393–413, und E. R. Huber, Das persönliche Regiment Wilhelms II, in: ders., Nationalstaat und Verfassungsstaat. Studien zur Geschichte der modernen Staatsidee, 1965, S. 224–248; zur neueren Diskussion s. auch die Hinweise bei Kirsch (FN *), S. 332 f. FN 51.

⁷¹ Die Zitate: Kirsch (FN *), S. 332. – In diesem Zusammenhang ist ebenfalls noch einmal die wichtige Tatsache zu beachten, daß dem Deutschen Kaiser im Bereich der Legislative nicht einmal ein suspensives Vetorecht zufiel! S. hierzu auch Kirschs Auseinandersetzung mit E. R. Hubers Thesen, ebd., S. 328 FN 48. – Von einem "persönlichen Regiment" im Sinne des monarchischen Konstitutionalismus könne man allenfalls, wenn auch hier mit Einschränkungen, bei Napoleon I. und bei König Ludwig I. von Bayern sprechen (vgl. ebd., S. 331).

rekte Wahlrecht nicht als deutsche Besonderheit der Verfassungen von 1867/71, denn genau dieses Wahlrecht existierte seit 1848 bereits ununterbrochen in Frankreich und in der Schweiz, seit 1864 auch in Griechenland⁷².

Als vermeintlich besonders starkes Argument gegen die These, bei der konstitutionellen Monarchie habe es sich um eine Verfassungsform von durchaus eigenständigem und (relativ) dauerhaftem Charakter gehandelt. werden spätestens seit Carl Schmitt immer wieder die Verfassungskonflikte des 19. Jh. angeführt⁷³. Aus diesem Grund hat auch Kirsch ihnen im Rahmen seiner Erörterung des monarchischen Konstitutionalismus mit Vorrang der Monarchie zu Recht eine ausführliche, treffend analysierende Betrachtung gewidmet⁷⁴. Zuerst einmal verweist er darauf, daß die "großen, krisenhaften Blockadesituationen, die sich aus dem notwendig zweiseitigen Agieren von Monarch und Parlament ergeben konnten"⁷⁵, in dieser Verfassungsform eher die Ausnahme als die Regel darstellten, daher keineswegs als eines ihrer spezifischen Kennzeichen angesehen werden können⁷⁶, und zweitens arbeitet er heraus, daß es Konflikte dieser Art eben nicht nur (wie meistens angenommen) innerhalb Deutschlands gegeben hat, sondern daß – im Gegenteil – derartige Auseinandersetzungen um den politischen Vorrang innerhalb einer monarchischen Verfassungsordnung während des 19. Jh. ebenfalls in Frankreich, Italien, Dänemark und Österreich vorgekommen sind.

Die Ausgangslage der drei vom Autor im Detail näher untersuchten Verfassungskonflikte (Frankreich 1830, Preußen 1862–66, Dänemark 1884–94) stellt sich sehr ähnlich dar, denn in allen drei Staaten stand eine starke oppositionelle Parlamentsmehrheit einer Kampfregierung gegenüber, die – durchaus den Verfassungsbestimmungen entsprechend – allein vom Vertrauen des Königs getragen wurde. Hinzu kam ebenfalls, daß die von der Krone verfügten Auflösungen der jeweiligen Parlamente und die nachfolgenden Neuwahlen nicht etwa zu neuen Regierungsmehrheiten führten, sondern die Opposition noch verstärkten, was wiederum eine krisenhafte Zuspitzung der Lage zur Folge hatte. Alle drei Konflikte (auf deren Verlauf im Detail hier nicht einzugehen ist)⁷⁷ endeten unterschiedlich: In

 $^{^{72}}$ s. die Bemerkungen und ausführlichen einschlägigen Nachweise bei Kirsch (FN *), S. 335 mit FN 55.

⁷³ So hat Carl Schmitt 1934 bekanntlich die These aufgestellt, beim preußischen Verfassungskonflikt zwischen 1862 und 1966 habe es sich um "das Zentralereignis der innerdeutschen Geschichte des letzten Jahrhunderts" gehandelt; Schmitt, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches (FN 18), S. 10.

⁷⁴ Vgl. Kirsch (FN *), S. 349-363.

⁷⁵ Kirsch (FN *), S. 349.

⁷⁶ Der Autor betont nachdrücklich (Kirsch [FN *], S. 349): "Insgesamt gesehen funktionierte [...] während verschiedener Abschnitte des 19. Jahrhunderts die gemeinschaftliche Ausübung der Legislativgewalt der konstitutionellen Monarchien Deutschlands und Frankreichs, da die beiden Verfassungsmächte Monarch und Parlament trotz mancher Konfrontationen immer wieder die Kooperation fortsetzten".

 $^{^{77}}$ s. die jeweils knappen Darstellungen bei Kirsch (FN *), S. 350 f. (Frankreich), S. 351–357 (Preußen), S. 358–363 (Dänemark); aufschlußreich auch der eingeschobene kleine Exkurs zur Verfassungskrise in Österreich 1897–1904, ebd., S. 360 f.

Frankreich kam es 1830 in der Folge der Julirevolution zu einem Umsturz des Systems und zur Errichtung des (jedoch nur in einzelnen Verfassungsbestimmungen graduell liberaleren) Bürgerkönigtums, in Preußen erfolgte nach dem siegreich beendeten Krieg gegen Österreich mittels nachträglicher parlamentarischer Bewilligung (der berühmten "Indemnität") eine Erneuerung des vier Jahre lang schwer gestörten Verfassungskompromisses zwischen der Mehrheit des bürgerlichen Liberalismus und der von Bismarck geführten königlichen Regierung⁷⁸, und auch in Dänemark kam es 1894 nach zehnjähriger heftiger Auseinandersetzung und budgetlosem Regiment der Regierung zu einem Kompromiß: der konservative Ministerpräsident Jacob Estrup mußte zwar abtreten, doch man gelangte hier ebenfalls nicht zu einer wirklichen Verfassungsänderung, sondern lediglich zu einer Rückkehr zum verfassungspolitischen Status quo der Zeit vor 1884⁷⁹.

Eine vergleichende Analyse dieser drei Verfassungskonflikte, ihrer Verläufe und ihrer Resultate sowie der darauf folgenden Verfassungsentwicklungen zeigt sehr deutlich, daß die von einflußreichen deutschen Autoren bis in die jüngste Zeit hinein vertretene Auffassung nicht zutrifft, es habe nur in Deutschland durch eine frühe Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zwar eine vorgebliche "Demokratisierung", jedoch infolge der Zurückdrängung der liberalen Kräfte (etwa im Verlauf des Verfassungskonflikts oder nach Bismarcks innenpolitischer Wende im Reich von 1879) keine wirkliche Parlamentarisierung gegeben. Das Gegenteil ist der Fall, und der Vergleich bringt es an den Tag: In Frankreich wie auch in Dänemark bestand das allgemeine und gleiche Wahlrecht bereits seit 1848 bzw. 1849, und trotzdem kam es immer wieder zu massiver Behinderung und Benachteiligung der liberalen Kräfte, nicht zuletzt im Hinblick auf ihre parlamentarische Vertretung: Auch die französischen Regierungspolitik richtete sich, das betont Kirsch mit Recht, "ab 1852 mit dem System der offiziellen Kandidaturen wesentlich aggressiver gegen die Liberalen [...] als die ebenfalls leicht bonapartistisch angehauchte Wahlpolitik Bismarcks gegenüber deren deutschen Gesinnungsgenossen"⁸⁰ ab 1867 bzw. nach 1871 im Kaiserreich, und Ähnliches gilt auch für die dänische Entwicklung, wo der (in diesem Falle friedliche) Übergang zum parlamentarischen System erst nach 1900 einzusetzen begann⁸¹. Frankreich wiederum betrat erst nach der Konsolidierung der Dritten Republik ab 1877 / 79 unter Schwierigkeiten den Weg zu einem parlamentarisch-demokratischen System moderner Prägung⁸². Insofern kann also "von einer Einzigartigkeit des deutschen Weges in Europa

⁷⁸ Der Autor merkt treffend an (*Kirsch* [FN *], S. 355), daß Bismarck "mit dieser 'Bitte um Indemnität' [...] den vierjährigen Verfassungskonflikt [beendete]. Er kehrte damit zum für das Funktionieren der Verfassung der konstitutionellen Monarchie notwendigen Kompromiß zurück. Er anerkannte damit zwar den rechtlichen Anspruch des Parlamentes von 1862, doch nahm er ihm die politische Konsequenz aus der Konfliktzeit, da der politische Vorrang des Monarchen im Verfassungssystem erhalten blieb".

⁷⁹ Vgl. Kirsch (FN *), S. 360.

⁸⁰ Kirsch (FN *), S. 357.

⁸¹ Vgl. Kirsch (FN *), S. 362 f.

im Hinblick auf die Schwächung des Liberalismus in der 'Demokratisierung ohne volle Parlamentarisierung' [...] nicht gesprochen werden"⁸³.

Auch die bis in die Gegenwart bei vielen Autoren vorherrschende Auffassung, das Kaiserreich habe über eine starre und reformunfähige Verfassung verfügt, weist Kirsch zurück. Der Bismarckschen Reichsverfassung könne. wie etwa das sehr ähnliche dänische Beispiel zeige, "nicht die Potentialität einer Weiterentwicklung zur konstitutionellen Monarchie mit größerem Einfluß des Parlaments oder vielleicht gar zur parlamentarischen Regierungsweise abgesprochen werden"84, auch wenn es dazu nach 1878/79 nicht mehr gekommen sei. Immerhin gab es, wie man Kirschs Ausführungen ergänzen kann, deutliche Tendenzen hin zu einem Machtgewinn des Parlaments. - wenngleich es weiterhin umstritten ist, mit Manfred Rauh bereits von einer "Parlamentarisierung" des deutschen Reiches im eigentlichen Sinne zu sprechen⁸⁵. Immerhin (und dies sollte nicht vergessen werden) schaffte das Reich in der Krisensituation am Ende des Ersten Weltkrieges – wenn auch, wie sich rasch zeigen sollte, zu spät, um die Monarchie noch retten zu können – tatsächlich die Parlamentarisierung seiner Verfassungsordnung aus eigener Kraft⁸⁶.

Jedenfalls läßt die vergleichende Analyse der Verfassungskonflikte innerhalb des monarchischen Konstitutionalismus mit politischem Vorrang des Monarchen *nicht* die Schlußfolgerung zu, es habe sich bei dieser Verfassungsform – vornehmlich in ihrer deutschen Ausprägung – um ein "System umgangener Entscheidungen" (so etwa W. J. Mommsen)⁸⁷ gehandelt: "Si-

⁸² Dazu vgl. den aufschlußreichen "Ausblick" auf die spätere französische Verfassungsentwicklung bei Kirsch (FN *), S. 374–385. Der Autor resümiert die verfassungspolitische Bedeutung der Wende von 1877/79 (ebd. S. 383 f.) folgendermaßen: "Nach 90 Jahren heftiger politischer Kämpfe verband sich erstmals in Frankreich, aber auch erstmals in Europa dauerhaft das parlamentarische System mit dem demokratischen Männerwahlrecht. Ein weiteres Mal nach 1789 [...] übernahm diese [...] Nation in Europa eine Vorreiterrolle und 'verließ' 1877/79 mit der Überwindung des monarchischen Konstitutionalismus hinsichtlich seiner politischen Verfassungsstruktur bereits das '19. Jahrhundert'. Weder Großbritannien noch Belgien, noch Italien oder ein anderes europäisches Land verwirklichte so früh wie Frankreich das parlamentarisch-demokratische Regierungssystem – die Schweiz ging seit 1848/74 einen direktdemokratischen, aber nicht einen parlamentarischen Weg". – Wie ungefestigt und anfällig dieser Weg aber auch jetzt noch war, zeigt etwa die Boulanger-Krise von 1889, auf die Kirsch ebenfalls hinweist (ebd., S. 384).

⁸³ Beide Zitate: Kirsch (FN *), S. 357.

⁸⁴ Kirsch (FN *), S. 362.

⁸⁵ Vgl. M. Rauh, Föderalismus und Parlamentarismus im Wilhelminischen Reich, 1973; ders., Die Parlamentarisierung des Deutschen Reiches, 1977. – Eine (schon im Titel der Abhandlung erkennbare) Gegenthese vertritt neuerdings C. Schönberger, Die überholte Parlamentarisierung. Einflußgewinn und fehlende Herrschaftsfähigkeit des Reichstags im sich demokratisierenden Kaiserreich: Historische Zeitschrift 272 (2001), S. 623 – 666, der aber die Rolle des Reichstags während des Ersten Weltkrieges, vor allem ab 1917, deutlich unterschätzt.

 $^{^{86}}$ s. dazu statt vieler nur Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte (FN 17), Bd. V, bes. S. 284 ff., 395 ff., 533 ff., 584 ff. u. passim, sowie T. Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. II: Machstaat vor der Demokratie, 1993, S. 832 ff., 862 ff.

 $^{^{87}}$ W. J. Mommsen, Das deutsche Kaiserreich als System umgangener Entscheidungen, in: ders., Der autoritäre Nationalstaat (FN 18), Š. 11 – 38.

cherlich kam es immer wieder zur Konfrontation, aber das dualistische Zusammenspiel von Monarch und Parlament im Legislativbereich kannte im Verlaufe des 19. Jahrhunderts genauso auch bedeutende gesetzgeberische Reformphasen⁸⁸." Wenn es in Deutschland – im Unterschied zu Frankreich und Dänemark – lange Zeit nicht zu einem Verfassungswandel kam, dann ist dies in erster Linie auf spezifische Grundbedingungen der deutschen Geschichte zurückzuführen: "Nationale Frage und föderale Verfassungsstruktur im Nationalstaat können als Besonderheiten gelten, die in Deutschland einen frühzeitigen Wandel zu einem monarchischen Konstitutionalismus mit dominierendem Parlament hemmten⁸⁹."

VI.

Im Fazit seiner Darstellung gelangt Martin Kirsch denn auch zur konsequenten Zurückweisung eines geradlinigen (gewissermaßen "fortschrittlichen") Entwicklungsmodells, indem er betont, daß im europäischen Vergleich "ein generelles Entwicklungsmuster des monarchischen Konstitutionalismus, das heißt eine bestimmte Abfolge der drei Erscheinungsformen im Verlaufe des 19. Jahrhunderts – also vom Vorrang des Königs zur Dominanz des Parlaments - im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung vom Absolutismus zum Parlamentarismus" bestenfalls "in Ansätzen erkennbar" sei; immer wieder habe es "auch Rückschwünge und neu begonnene, dann aber abgebrochene Wege" der Verfassungspolitik gegeben, und "das Pendel der politischen Macht konnte sich wie in Frankreich im Rahmen des monarchischen Konstitutionalismus mal zum Parlament oder mal zum Monarchen bewegen, es konnte wie in Spanien, Italien und Österreich auch nach Einführung des Konstitutionalismus wieder zum Absolutismus zurückschlagen"90. Vor diesem Hintergrund bewegt sich gerade die deutsche Verfassungsgeschichte dieser Ära nicht auf einem "Sonderweg", sondern entspricht in besonders ausgeprägter Weise dem gewissermaßen gemeineuropäischen "Normalweg"91.

⁸⁸ Kirsch (FN *), S. 372.

⁸⁹ Kirsch (FN *), S. 373.

⁹⁰ Die Zitate: Kirsch (FN *), S. 386 f.

⁹¹ Dies macht der Autor anhand eines instruktiven französisch-italienischdeutsch(-preußischen) Vergleichs am Ende der 1860er Jahre überzeugend deutlich, Kirsch (FN *), S. 396: "Hält' man die Zeit im Jahre 1869/70 vor dem deutsch-französischen Krieg "an' und fragt nach den Aussichten für die Durchsetzung des parlamentarisch-demokratischen Verfassungsstaates, so hatten sich alle drei Staaten Frankreich, Preußen-Deutschland und Piemont-Sardinien einem ähnlichen Entwicklungsniveau angenähert. [...] In keinem der drei Länder war zu diesem Zeitpunkt die Verknüpfung von Demokratie und Parlamentarismus im Verfassungsstaat gelungen. Frankreich blickte immerhin seit langer Zeit im Gegensatz zu Italien und Deutschland auf eine abgeschlossene Staatsbildung zurück, aber wie die Pariser Commune 1871 zeigen sollte, konnte von einer gelungenen inneren Nationsbildung nicht ausgegangen werden. Das Problem der Schaffung sozialer Gerechtigkeit mußte von allen drei Staaten erst noch bewältigt werden".

Eben dieses Faktum arbeitet Kirsch im Rahmen des zusammenfassenden Fazits seiner grundlegenden Darstellung und Deutung der europäischen Verfassungsentwicklung des 19. Jh. anhand einer ebenso scharfen wie tiefdringenden und im Resultat überzeugenden Auseinandersetzung mit den Thesen Hans-Ulrich Wehlers heraus, der heute noch zu den prominentesten Vertretern der These vom "deutschen Sonderweg" zählt und seine entsprechenden Auffassungen in prononcierter Form im 1995 erschienenen Dritten Band seiner "Deutschen Gesellschaftsgeschichte" erneut vertreten hat⁹². Die von Wehler behaupteten, angeblich "spezifisch deutschen" Besonderheiten der allgemeinen politischen und verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen seit etwa 1849/50 werden von Kirsch im Rahmen seines gesamteuropäisch vergleichenden Ansatzes Punkt für Punkt widerlegt:

- 1. Die von Wehler immer wieder betonte, angeblich "besonders nachteilige Folge für die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates", die in der *charismatischen Herrschaft Bismarcks* und dem damit verbundenen "Antiliberalismus, Antiparlamentarismus und einem dem Aufbau einer Demokratie feindlichen Gebrauch des demokratischen Wahlrechts" begründet gewesen sein soll, stellt keineswegs eine deutsche (oder preußische) Besonderheit dar. Im Gegenteil "läßt sich doch die antiliberale und antiparlamentarische Stoßrichtung charismatischer Herrschaft in Frankreich ab 1799 oder ab 1852 ebensogut feststellen wie in Deutschland ab 1866/71"⁹³.
- 2. In der durch die charismatische Herrschaft eines Politikers (eben Bismarcks) mit bewirkten Belastung des bürgerlichen Liberalismus in der Phase einer "Demokratisierung ohne volle Parlamentarisierung" liegt ebenfalls, wie Kirsch betont, "keineswegs eine Besonderheit der deutschen Entwicklung", wie vor allem der Vergleich Deutschlands mit Frankreich und Dänemark klar gemacht hat: "denn die französischen Liberalen sahen sich im Zweiten Kaiserreich ab 1852 [...] einem wesentlich aggressiveren Druck als die deutschen Liberalen zur Zeit Bismarcks ausgesetzt, und die dänischen Liberalen mußten unter den Bedingungen eines offenen, gleichen und beinahe allgemeinen Wahlrechts (seit 1849) einen heftigen, über zehn Jahre währenden Verfassungskonflikt (1884–94) [...] bestehen, der wie in Preußen mit der Bestätigung der bisherigen Verfassungskonstellation endete⁹⁴."
- 3. Auch die These, eine mangelnde Konfliktbereitschaft des Parlaments (in diesem Falle des deutschen Reichstages nach 1871), das nicht mehr die

 $^{^{92}}$ H.-U. Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. III: Von der "Deutschen Doppelrevolution" bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849–1914, 1995, bes. S. 460 ff., 1284 ff. u. passim.

⁹³ Alle Zitate: Kirsch (FN *), S. 397; er fügt hinzu: "Daß auch Frankreich in späteren Zeiten anfällig für starke Führerpersönlichkeiten blieb, ist bekannt, aber über die politische Position des künftigen Führers sagt dies noch nicht viel aus – man bedenke nur die Unterschiede zwischen Boulanger, Pétain und de Gaulle" (ebd., S. 397 f.).

⁹⁴ Kirsch (FN *), S. 398; es heißt weiter: "Trotz dieser Belastung gelangte Frankreich unter Führung liberaler Republikaner 1877 zum parlamentarischen Regierungssystem, und auch in Dänemark verlagerte sich 1901 die Kräftebalance der konstitutionellen Monarchie zugunsten des Parlaments".

Hegemonie innerhalb des bestehenden politischen Systems angestrebt habe, sei eine deutsche Eigenart mit besonders negativen Auswirkungen auf die damalige und spätere Verfassungsentwicklung gewesen, trifft so nicht zu, wie sich etwa anhand des italienischen Beispiels aufzeigen läßt. Außerdem zeigten, so Kirsch, die Erfahrungen des preußischen und später auch des dänischen Verfassungskonflikts, "daß auch eine hohe Konfliktbereitschaft keinesfalls mit einer Stärkung des Parlaments enden mußte". Aus diesem Grund taugt der Maßstab einer vorhandenen oder auch nicht vorhandenen parlamentarischen Konfliktbereitschaft "nur sehr bedingt als Gradmesser für die Beurteilung deutscher Verfassungseigenheiten"⁹⁵.

- 4. Eine besonders charakteristische deutsche Eigenart mit ebenfalls besonders negativen Folgen soll die *starke Stellung des Militärs im Verfassungssystem* gewesen sein; diese habe, so Wehler ausdrücklich, "den harten Kern der 'deutschen Konstitutionalismus' [und] daher auch im internationalen Vergleich eine politische Eigenart des deutschen 'Sonderwegs' gebildet"⁹⁶. Damit spielt er auf die Stellung des preußischen Königs (und Deutschen Kaisers) als militärischer Oberbefehlshaber an aber gerade sie ist "keineswegs […] eine Besonderheit der deutschen Verfassungsgeschichte, sondern eine derartige Kompetenzregel findet sich in beinahe allen europäischen Verfassungen konstitutioneller Monarchien des 19. Jahrhunderts"⁹⁷. Und im Hinblick auf die "politische Kontrolle des Militärs in Kriegszeiten" kann ebenfalls, wie eine vergleichende Betrachtung ergibt, "von einer politischen Eigenart des deutschen Konstitutionalismus […] nicht gesprochen werden"⁹⁸.
- 5. Auch hinsichtlich der *Durchsetzung des parlamentarisch-demokratischen Regierungssystems*, also der Verknüpfung von parlamentarischem System mit dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht, kann, wie Kirsch gegen Wehler feststellt, in bezug auf Deutschland *nicht* von einer "Verspätung" (und in diesem Sinne ebenfalls nicht von einem negativen "Sonderweg") die Rede sein, im Gegenteil: Erstmalig setzte sich diese Verfassungsform seit 1877 in Frankreich durch, einige Jahre später in Norwegen, "während die anderen Staaten erst kurz vor oder direkt nach dem Ersten Weltkrieg beide Elemente in der Verfassung verwirklichten (z. B. Großbritannien bereits ab 1835 parlamentarisches System, aber erst ab 1918 allgemeines Männerwahlrecht). Deutschland weist nach alledem im europäischen Vergleich eine relativ frühe Demokratisierung auf und liegt mit dem Zeitpunkt der Durch-

⁹⁵ Beide Zitate: Kirsch (FN *), S. 399.

⁹⁶ Wehler (FN 92), S. 854.

⁹⁷ Kirsch (FN *), S. 399. Diese konstitutionelle Kompetenzregel kam, wie Kirsch hinzufügt, "selbstverständlich auch in anderen Ländern als Deutschland zur Anwendung, wie die Geschichte für Napoleon III. im Krimkrieg und dann mit fatalen Folgen im deutsch-französischen Krieg, aber auch für den belgischen und italienischen König während des Ersten Weltkriegs bezeugt"; insbesondere der belgische König Albert I. habe "während des Krieges auch faktisch eine weitaus umfassendere persönliche, politische und militärische Entscheidungskompetenz als Wilhelm II. in Deutschland" (ebd.) besessen.

⁹⁸ Kirsch (FN *), S. 400.

setzung des parlamentarisch-demokratischen Systems im europäischen Durchschnitt 99 ."

6. Auch der besonders lang anhaltende, starke Einfluß des Monarchen im Verfassungssystem, also die deutliche Permanenz der Unterform des monarchischen Konstitutionalismus mit Vorrang der Krone, stellt keine deutsche Besonderheit dar, denn der Monarch besaß u. a. auch in Österreich-Ungarn (bis 1918) wie ebenfalls in Schweden (bis 1917) überaus bedeutende Machtbefugnisse, "und in Schweden wurde zudem das allgemeine und gleiche Wahlrecht erst 1920 eingeführt"¹⁰⁰.

Die beiden anfangs gestellten zentralen Fragen kann Kirsch nunmehr beantworten¹⁰¹: Frankreich avancierte aus drei hauptsächlichen Gründen zum gesamteuropäischen "Verfassungsleitbild schlechthin": Das Land hat seit 1791 eine Reihe unterschiedlicher Verfassungsformen gewissermaßen "ausprobiert" und verfügte deshalb über eine Reihe von beispielhaften Verfassungstexten, die allen drei Subsystemen des monarchischen Konstitutionalismus entsprachen: der monarchischen Variante und der bonapartistischen ("napoleonischen") Variante ebenso wie derjenigen mit Vorrang des Parlaments. Sodann hat Frankreich in seiner napoleonischen Phase (also ab 1799) zeitweilig einen eifrigen und nicht wenig erfolgreichen "Verfassungsexport" betrieben und damit eine bedeutende Wirkung ausgeübt. Und drittens schließlich erwiesen sich die französischen Beispielverfassungen (1799, 1814, 1830, auch die belgische von 1831) in späteren Krisensituationen, etwa der Revolution von 1848, als gangbare Kompromisse, "die zwar dem revolutionären Ruf nach einem machtvollen Parlament Rechnung trugen, gleichzeitig aber genügend Einfluß für den Monarchen vorsahen" 102.

Und die zweite Frage: Aus welchen Gründen setzte sich gerade der erstmals in Frankreich begründete monarchische Konstitutionalismus als zentrales gemeineuropäisches "Verfassungsrechtsmuster" durch? - läßt sich mit einer ganzen Reihe von Argumenten beantworten 103: Diese Verfassungsform begünstigte (1) die Bereinigung von schweren Finanzproblemen des spätabsolutistischen Staates, sie diente (2) "häufig der Betonung der nationalen und staatlichen Unabhängigkeit eines Landes", sie brachte (3) nicht selten einen starken Integrationseffekt mit sich, vor allem – aber nicht nur – in neu gegründeten oder territorial erweiterten Staaten, sie konnte (4) zur schnellen Beilegung von revolutionären Unruhen beitragen und (5) den Forderungen nach größerer politischer Teilhabe breiter Bevölkerungskreise gerecht werden, sie entstand (6) häufig als Reaktion auf außenpolitische und kriegerische Umbrüche und Veränderungen und ermöglichte (7) friedliche politische Veränderungen und Konfliktlösungen innerhalb eines Staatswesens durch Entwicklung verfassungsrechtlicher Eigendynamik, - so wie sie, im Gegenzug hierzu, (8) durch eine der Konstitution innewohnende Tendenz

⁹⁹ Kirsch (FN *), S. 401.

¹⁰⁰ Kirsch (FN *), S. 401.

¹⁰¹ Vgl. hierzu und zum folgenden: Kirsch (FN *), S. 402 ff.

¹⁰² Kirsch (FN *), S. 404.

¹⁰³ Zum folgenden: Kirsch (FN *), S. 404 ff.

zur zunehmenden Verrechtlichung gleichzeitig auch stabilisierend wirken konnte; schließlich ermöglichte die Form des monarchischen Konstitutionalismus (9) eine wenigstens zeitweilige Stabilisierung der Monarchie, indem sie den Übergang vom religiös legitimierten monarchischen Gottesgnadentum zu einem funktionalistischen Verständnis der Monarchie förderte und vielfach erst ermöglichte. Aus allen diesen Gründen setzte sich der "dualistisch geprägte monarchische Konstitutionalismus [...] im Verlaufe des 19. Jahrhunderts in beinahe allen europäischen Staaten als Verfassungsform durch"¹⁰⁴.

VII.

Vor dem Hintergrund dieser – im ganzen überzeugenden, weil in iedem einzelnen Fall gut begründeten - Resultate seiner Untersuchung stellt Martin Kirsch erneut die Frage nach dem geschichtlichen Stellenwert des monarchischen Konstitutionalismus: War er doch nicht mehr und nicht weniger als eine verfassungshistorische Übergangsform vom 18. zum 20. Jh.? Die Antwort des Autors lautet - nun etwas stärker differenzierend als am Anfang seiner Darstellung: "ja und nein, je nachdem welche Implikationen mit dem Begriff 'Übergangsform' verbunden werden". Gegen Carl Schmitt und Ernst-Wolfgang Böckenförde beharrt er darauf, "daß das zugrunde liegende Formprinzip des politischen Handelns im monarchischen Konstitutionalismus nicht schon allein deswegen seine Überwindung beständig in sich trug. bloß weil es auf einem den Konsens zweier Gewalten benötigenden Dualismus beruhte. Insofern besaß der monarchische Verfassungstyp des Konstitutionalismus eine eigenständige, nicht den Über- und damit auch den Untergang in sich tragende Form^{«105}. Wenn man mit Schmitt und Böckenförde vom Konflikt, vom "Ausnahmezustand", vom "Ernstfall" her denkt und eben diesen als Prüfstein für die Qualität (im Sinne der inneren Stabilität) einer Verfassungsform nimmt, wird man wohl zu dem Resultat kommen müssen, daß der monarchische Konstitutionalismus schon deshalb eine prekäre Staatsform gewesen ist, weil hier "die stete Balancierung von Monarchie und Volkssouveränität [...] eine unumgängliche Notwendigkeit"106 war, damit also eine Ausgangsposition vorhanden war, die immer wieder in Krisen führte. Aber zählt dagegen nicht auch das Gegenargument von Kirsch, der mit vollem Recht betont, daß in der Regel und über weit längere Phasen hinweg "das dualistische Zusammenspiel von Monarch und Parlament im Legislativbereich" hervorragend funktionierte – eben so lange wie "beide Verfassungsmächte die dualistische Machtverteilung als Grundprinzip anerkannten"¹⁰⁷?

¹⁰⁴ Kirsch (FN *), S. 409.

¹⁰⁵ Die Zitate: Kirsch (FN *), S. 410.

 $^{^{106}}$ $B\"{o}ckenf\"{o}rde,$ Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie (FN 18), S. 126 f.

¹⁰⁷ Kirsch (FN *), S. 372. – Immerhin hat auch Kirsch den monarchischen Konstitutionalismus ausdrücklich als "Balancesystem" bezeichnet, vgl. etwa ebd., S. 55 f.

In weiter ausgreifender historischer Perspektive war der monarchische Konstitutionalismus hingegen, wie Kirsch durchaus zugibt, eine Übergangserscheinung – und zwar insofern, "als er der spezifische Typ des 19. Jahrhunderts blieb, der im 18. Jahrhundert – von England einmal abgesehen - noch nicht und im 20. Jahrhundert bald nach dem Ersten Weltkrieg nicht mehr existierte"¹⁰⁸. Ob man diese Verfassungsform deshalb weiterhin als nur "dilatorischen Kompromiß" zwischen Monarch und Parlament auffassen kann oder nicht, hängt im wesentlichen davon ab, welcher verfassungshistorische Stellenwert dem Zeitraum von etwas mehr als einem Jahrhundert zugemessen wird. Nimmt man als Vergleichsmaßstab die Häufigkeit des Verfassungswandels im 20. Jahrhundert (und zwar nicht nur innerhalb Europas), dann wird man wohl nicht umhin kommen, dem monarchischen Konstitutionalismus des vorletzten Jh. doch eine größere Beständigkeit zuzugestehen und die gefällige, auch von der Geschichtswissenschaft gerne aufgegriffene Formel vom bloß "aufschiebenden Verfassungskompromiß" in ihrer Problematik zu erkennen. - Und im Weiteren wird man ebenfalls Kirschs Hinweis beachten müssen, daß der monarchische Konstitutionalismus nicht nur einen Übergang zum parlamentarisch-demokratischen System darstellte, sondern in einigen Fällen ebenfalls zu autoritären Ordnungen und sogar zur Diktatur¹⁰⁹.

Zwei besondere Stärken der Studie von Martin Kirsch verdienen es, abschließend hervorgehoben zu werden: Unbekümmert um bisher vorherrschende Forschungstendenzen, die von einem "Primat der Innenpolitik" ausgehen und die Interdependenz von innerer und äußerer Entwicklung ignoriert oder doch wenigstens weitgehend vernachlässigt haben, berück-

¹⁰⁸ Kirsch (FN *), S. 410. – Hier sei nur am Rande vermerkt, daß es durchaus fraglich ist, die englische Monarchie des 18. Jahrhunderts bereits als "konstitutionelle Monarchie" zu bezeichnen. Die – auch und gerade verfassungspolitisch gesehen – stark traditionalen Elemente der englischen politischen Ordnung, die in großem Maße von einem ausgeprägten Klientelismus bestimmte Zusammensetzung des Unterhauses, schließlich die Fortdauer deutlich "alteuropäisch" und politisch-theologische geprägter politischer Grundhaltungen in Großbritannien hat die neuere Forschung immer wieder betont; s. nur (von unterschiedlichen Standpunkten ausgehend) die Arbeiten von H. Wellenreuther, Repräsentation und Grundbesitz in England 1730 – 1770, 1979; ders., Korruption und das Wesen der englischen Verfassung im 18. Jahrhundert: Historische Zeitschrift 234 (1982), S. 33 – 62; sowie von J. C. D. Clark, English Society 1688 – 1832. Ideology, social structure and political practice during the ancien regime, 1988; ders., Revolution and Rebellion. State and society in England in the seventeenth and eighteenth centuries, Cambridge 1990.

¹⁰⁹ Vgl. Kirsch (FN *), S. 410 f.: "Die Funktionalisierung der Monarchie im Rahmen des Verfassungsstaates des 19. Jahrhunderts brachte aber gleichzeitig eine den Konstitutionalismus negierende Kehrseite hervor – denn die rationale Entblößung der Monarchie von ihren traditionalen Beschränkungen reduzierte sie auf pure "Einherrschaft", was, wurde das neue demokratische Kontrollprinzip nicht anerkannt, den Weg zur Diktatur öffnete. Der monarchische Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts war insofern nicht nur der Übergang zum parlamentarisch-demokratischen Verfassungsstaat, sondern ebenfalls zu autoritären Regimen. Während die europäische Verfassungsgeschichte für das Machtverhältnis auf der nationalstaatlichen Ebene im 19. Jahrhundert nur vornehmlich ein Grundmuster der Verfassung kannte, zerfiel sie im 20. Jahrhundert bis 1989 in die beiden sich ausschließenden Verfassungsformen Konstitutionalismus und Diktatur".

sichtigt er nachdrücklich die *außenpolitischen* Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Verfassungsgebung und Verfassungsentwicklung¹¹⁰, indem er etwa auf die Eingriffe und Einflußnahmen des napoleonischen Frankreich oder (etwas später) des Deutschen Bundes auf den deutschen Frühkonstitutionalismus oder auch auf die militärischen Interventionen zur Aufhebung der Verfassungen in Spanien und Neapel in den 1820er Jahren hinweist¹¹¹. Und zweitens ist das konsequente Aufräumen mit liebgewordenen Legenden hervorzuheben, die nicht nur die Auffassung vom angeblichen "persönlichen Regiment" Wilhelms II. betreffen¹¹², sondern auch das bis heute verbreitete Klischee, die Durchsetzung der konstitutionellen Staatsform in Frankreich ab 1791 sei ausschließlich eine Sache des Bürgertums gewesen; gegen entsprechende Deutungen *Dieter Grimms*¹¹³ weist Kirsch ausdrücklich darauf hin, daß es gerade die nichtbürgerlichen Gruppen gewesen seien, die "lange Zeit die Führungsrolle für den Verfassungswandel" übernommen hätten¹¹⁴.

Gegenüber dem enormen Erkenntnisgewinn der wirklich grundlegenden und wegweisenden Monographie über "Monarchie und Parlament im 19. Jahrhundert" fallen kleinere Aspekte der Kritik kaum ins Gewicht¹¹⁵. Um-

 $^{^{110}}$ Zu den wenigen Ausnahmen, die bisher auch in verfassungsgeschichtlicher Perspektive die äußeren Rahmenbedingungen in den Blick genommen haben, zählt die (von Kirsch leider unbeachtet gelassene) Studie von F.-L. Kroll, Verfassungsidee und Verfassungswirklichkeit im Zeitalter der Stein-Hardenbergschen Reformen, in: FS Jeserich, 1994, S. 159 – 182, jetzt auch in: ders., Das geistige Preußen – Zur Ideengeschichte eines Staates, 2001, S. 31 – 51.

¹¹¹ Vgl. Kirsch (FN *), S. 308 f., 406 f. u. a.

¹¹² s. oben. vor FN 71.

¹¹³ Vgl. D. Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaates bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, 1988, S. 32 ff.

¹¹⁴ Vgl. Kirsch (FN *), S. 111 f., bes. FN 22 (das Zitat S. 112 FN 22).

des "Absolutismus" zum monarchischen Konstitutionalismus übergegangen sei, ignoriert die wichtige Zwischenstufe des stark reformorientierten "bürokratischen Staatsabsolutismus" (diese Formel nach der von Kirsch übrigens zitierten Darstellung von W. Demel, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, 1993) seit 1806/07. Leider hat Kirsch die in jeder Hinsicht grundlegenden Arbeiten von R. Koselleck über diese Phase der preußischen Geschichte ignoriert (Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, 2. Aufl. 1975; s. bereits ders., Staat und Gesellschaft in Preußen 1815–1848, in: W. Conze (Hrsg.), Staat und Gesellschaft in deutschen Vormärz, 1962, S. 79–112). Insofern ist die vergleichende Tabelle der europäischen Verfassungsformen im 19. Jh., die Kirsch seinem Buch beigegeben hat (S. 412–413), in dieser Hinsicht zu ergänzen und zu differenzieren. – Nicht ganz klar bleibt die Einschätzung der britischen Entwicklung: Begann dort die im eigentlichen Sinne parlamentarische Regierungsform tatsächlich bereits 1835 oder gab es doch noch eine Übergangszeit, und wenn ja: wie lange dauerte sie an? (vgl. Kirsch [FN *], S. 55 mit S. 177!). – Der preußische Verfassungsoktroi vom 5. Dezember 1848 ging weniger, wie Kirsch suggeriert (ebd., S. 317), auf Friedrich Wilhelm IV. zurück, sondern wurde im wesentlichen von den (konservativen) Ministern der Regierung Brandenburg durchgesetzt (vgl. die Hinweise bei G. Grünthal, Parlamentarismus in Preußen 1848/49–1857/58. Preußischer Konstitutionalismus, Parlament und Regierung in der Reaktionsära, 1982, S. 29 ff.). – Schließlich: Die Einschätzung der Verfassung des napoleonischen "Empire" als System im Rahmen des "monarchischen Konstitutionalismus"

so deutlicher ist hingegen noch einmal das Hauptresultat der Studie von Martin Kirsch zu betonen, das vor allem darin liegt, mittels einer konsequent durchgeführten, strukturanalytisch-vergleichenden Untersuchungsmethode die lange vorherrschende und die historischen Tatsachen wesentlich verzerrende Interpretation verfassungshistorischer "Sonderwege" ad acta gelegt zu haben¹¹⁶. Um es abschließend mit seinen eigenen Formulierungen zu sagen: "Die jeweiligen nationalstaatlichen Entwicklungen des monarchischen Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert lassen sich also nicht in deutlich abgrenzbare helle und dunkle nationale "Sonderwege" unterteilen, sondern je nach dem Zeitpunkt näherten sich einzelne Wege aneinander an oder entfernten sich wieder. Das gilt für die [...] Wege Frankreichs und Deutschlands, aber auch ein vergleichender Blick auf die napoleonisch geprägten Verfassungen und die piemontesisch-italienische und belgische Entwicklung mit ihren Überlagerungen von konstitutionellen und parlamentarischen Elementen hat gezeigt, daß sich nicht weiße und schwarze Pfade der nationalen Verfassungsentwicklung unterscheiden lassen, sondern auf der europäischen Landkarte des 19. Jahrhunderts viele Wege im Rahmen einer allgemeinen europäischen Entwicklung in unterschiedlichen Grautönen zu erkennen sind¹¹⁷."

bleibt nicht unproblematisch; man wird überlegen müssen, ob nicht wenigstens zwischen 1810 und 1814 von einer offenen (bestenfalls pseudokonstitutionalistisch verbrämten) Diktatur gesprochen werden muß. Hier besteht jedenfalls weiterer Klärungsbedarf.

 $^{^{116}}$ Zu einem sehr ähnlichen Urteil gelangt übrigens auch die fast zeitgleich erschienene Gesamtdarstellung von $\it Fenske$ (FN 12), hier S. 528.

¹¹⁷ Kirsch (FN *), S. 401.